

Nur schnelles Eingreifen ermöglicht unter Umständen die Erhaltung unserer Gewässer und ihrer natürlichen Umgebung.

6. Uferbetretung

Wiesen und bestellte Felder am Fischwasser sowie fremde Grundstücke dürfen nur am Ufer oder mit Genehmigung des Eigentümers betreten werden. Größte Schonung der Ufer und Uferanlagen ist selbstverständliches Gebot.

Für an fremdem Eigentum verursachte Schäden durch Nichtbefolgen oder Missachtung der selbstverständlichen Vorsichtsmaßnahmen haftet jedes Mitglied persönlich gegenüber dem Verein.

An den Gewässern ist Ruhe zu bewahren. Gatter und Tore sind geschlossen zu halten. Es dürfen nur die vorgeschriebenen Parkplätze benutzt werden. Hunde dürfen nicht mit an die Gewässer genommen werden!

7. Fischfang

Der Fischfang darf nur mit den für das beangeltete Gewässer erlaubten Geräten ausgeübt werden. Siehe Erlaubnisschein!

Die Vereinsgewässer sind nur durch den gekennzeichneten Eingang zu betreten.

Die Fahrzeuge auf der Straße sind so zu stellen, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Die Parkordnung am Stocksee ist zu befolgen.

Fangbegrenzung und Mindestmaße: Siehe Erlaubnisschein.

Sollte ein Lösen des Hakens nicht möglich sein, ist das Vorfach abzuschneiden.

8. Benutzung von Vereinseigentum

Jedes Mitglied sollte vor Benutzung eines dem Verein gehörenden Gegenstandes daran denken, dass es durch seinen Beitrag zur Anschaffung dieser Gegenstände beigetragen hat.

Jedes Vereinseigentum ist vor Missbrauch und Beschädigung zu schützen. Jede Beschädigung oder Verlust eines Gegenstandes wie Riemen, Dollen, Anker etc. ist umgehend dem/der Gerätewart/in zu melden.

Vereinsboote und Anlagen sind stets in sauberem, betriebssicherem Zustand zu halten. Privatbootbesitzer und Mitbenutzer von Vereinsanlagen sind gehalten, die Vereinsanlagen pfleglich zu behandeln. Vereinsboote dürfen nur zur Ausübung des Angelsports benutzt werden. Für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste wird Schadenersatzanspruch erhoben.

9. Bootsbenutzung

Die Benutzung der Boote hat nur nach vorheriger Anmeldung bei der verantwortlichen Stelle zu erfolgen. Ab 08.00 Uhr ist die Benutzung der am Steg oder an Land liegenden Boote frei. Bei Benutzung der Boote müssen die Eintragungen in das Kontrollbuch vor Fahrtantritt erfolgen!

Nichtmitglieder dürfen in vereinseigenen Booten nur dann mitgenommen werden, wenn genügend freie Bootsplätze vorhanden sind.

Beschlossen

in der Jahresmitgliederversammlung am 25. Januar 1998

Der Vorstand

gez. Helmut Bade

gez. Wolfgang Niemeyer

gez. Stephan Lender

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart



Satzung und Gewässerordnung des Sportanglervereins Pliete e.V. Lübeck

Stand : 2012

**§20
Gewässerordnung**

Der Vorstand des Vereins erlässt eine für alle ordentlichen Mitglieder, Jugendgruppe und Ehrenmitgliedern verbindliche Gewässerordnung.

**§21
Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Jahresmitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen.
2. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

**§22
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vermögen des Vereins an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

**§23
Inkrafttreten**

1. Die Bestimmungen dieser Satzung treten sofort in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

Beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung am 15. Januar 2012

Der Vorstand

gez. Matthias Rosin	gez. Andreas Graack	gez. Torge Schindler
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart

3. Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischerorganisation. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nicht zweckentfremdend verwendet werden, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein betätigt sich nicht politisch und darf seine Mitglieder nicht politisch beeinflussen. Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

**§4
Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen
 - b) außerordentliche Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen
 - c) jugendliche Mitglieder, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ebenfalls einen ermäßigten Beitrag zahlen
 - d) fördernde Mitglieder, die einen vereinbarten Beitrag zahlen und Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind
2. Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder jugendliches Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim/bei der Vereinsvorsitzenden oder beim/bei der Kassenwart/in. Jugendliche können ihren Aufnahmeantrag auch beim/bei der Jugendwart/in abgeben. Minderjährige bedürfen zur Beitrittsklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der ordentlichen Neuaufnahmen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben; werden Einwendungen gegen die Aufnahme erhoben, muss der Vorstand über die Aufnahme erneut beraten und entscheiden. Die Mitgliedschaft wird erst nach Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Bei Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe nicht angegeben werden.
Angelfischer, die aus einem zum VDSF gehörenden Verein ausgeschlossen sind, werden nicht aufgenommen, es sei denn, dass der Ausschluss wegen Beitragsrückstandes erfolgt ist und inzwischen die Verpflichtungen dem früheren Verein gegenüber nachweislich erfüllt sind.
3. Fördernde Mitglieder können Personen sein, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zur Angelfischerei pflegen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Angelfischerei oder des Vereins besonders verdient gemacht haben.

**§5
Ausweise**

1. Als Ausweis wird den ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitgliedern ein Sportfischerpass des VDSF ausgehändigt, der bei der Ausübung des Angelsports stets mitzuführen ist.
2. Der Sportfischerpass bleibt Eigentum des VDSF und ist bei Ausscheiden zurückzugeben.

8. Abstimmungen erfolgen bei allen Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind jedoch die Bestimmungen der § 22 und § 23 dieser Satzung maßgebend.

§14 Niederschriften

1. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, vom/von Vorsitzenden/r und Schriftwart/in zu unterzeichnen und aktenkundig zu verwahren.
2. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§15 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder erhalten auf Beschluss des Vorstandes die Große Goldene oder Silberne Ehrennadel des Vereins mit Urkunde. Vereinsnadeln werden für Mitglieder nach 20, 30, 40, 50 und 60 Jahren Vereinszugehörigkeit verliehen. Die Verleihung erfolgt zu Beginn des Jubiläumsjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§16 Kassenführung und -prüfung

1. der Vorstand ist bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des von der Jahresmitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu wirtschaften. Überplanmäßige Ausgaben können auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn nicht die Dringlichkeit eine sofortige Entscheidung des Vorstandes gebietet.
2. Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsmäßige Kassenführung verantwortlich, auch für den Eingang der Beiträge. Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Ausgabebelegen müssen der Zahlungszweck, der Empfänger und der Zahltag ersichtlich sein. Ausgaben bis 250,- EUR bedürfen der Anweisung des zuständigen Vorstandsmitgliedes, über 250,- bis 1000,- EUR durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, darüber hinaus durch den/die Vorsitzende(n).
3. Nach Ablauf des ersten Halbjahres legt der/die Kassenwart/in dem geschäftsführenden Vorstand einen Kassenzwischenbericht vor.
4. Am Jahresabschluss ist die Kasse abzuschließen und der Kassenbericht zu erstellen. Sodann haben 2 Kassenprüfer/innen vor der Jahresmitgliederversammlung die Kassenführung, die Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden kann außerdem auch vorher eine außerordentliche Prüfung durchgeführt werden.
5. Die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen erfolgt in jedem Jahr durch die Jahresmitgliederversammlung. Wiederwahl ist jeweils für eine(n) Prüfer/in zulässig, damit ein steter Wechsel gewährleistet ist.
6. Der Kassenbericht mit dem Prüfungsbericht ist auf der Jahresmitgliederversammlung bekanntzugeben.

§8 Ahndung von Verstößen

1. Verstöße der Mitglieder gegen
 - a) die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Weisungen des Vorstandes,
 - b) die Fischereigesetze, Tierschutz- und Umweltgesetze, die Gewässerordnung und die Weisungen der Gewässerwarte/innen,
 - c) Vereinsschädigendes Verhalten in Wort oder Schrift kann der Vorstand ahnden durch Erteilung eines Verweises, Verpflichtung zur Schadensersatzleistung in voller Höhe oder durch Angelverbot für alle Vereinsgewässer bis zu 1 Jahr.
2. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist es in jedem Fall zu hören. Gegen solche Maßnahmen des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides Einspruch bei dem Ehrengericht des Vereins erheben, das darüber endgültig entscheidet.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein oder der Übertritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Auf Antrag kann der Vorstand bei der Verlegung des Wohnsitzes oder aus sozialen Gründen von Einhaltung der Kündigungsfrist absehen. Der Übertritt eines Mitgliedes in einen anderen Verein innerhalb des Kreisverbandes ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Das Mitglied muss aber eine Bescheinigung des neuen Vereins vorlegen, dass dort die Aufnahme beantragt ist.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) bei wiederholten Verstößen der im § 8 genannten Art,
 - b) wenn die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausgenutzt wird; z. B. durch Verkauf der Beute,
 - c) wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung 6 Monate im Rückstand bleibt.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
 - b) sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
 - c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins und der im §1 Ziff. der Satzung genannten Organisationen schädigt.
5. Der Ausschlussbescheid ist mit Gründen schriftlich dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Ihm steht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides der Einspruch bei dem Ehrengericht des Vereins zu, das endgültig entscheidet.
6. Von dem Ausschluss eines Mitgliedes gibt der Verein den anderen Vereinen des Kreisverbandes Nachricht.
7. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses fälligen Beiträge und Gebühren bleibt bestehen.

§ 1 Name und Sitz	§ 13 Mitgliederversammlungen
§ 2 Zweck und Aufgabe	§ 14 Niederschriften
§ 3 Geschäftsjahr	§ 15 Ehrungen
§ 4 Mitgliedschaft	§ 16 Kassenführung und -prüfung
§ 5 Ausweis	§ 17 Ehrengericht
§ 6 Beiträge und Gebühren	§ 18 Ausschüsse
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 19 Jugendgruppe
§ 8 Ahndung von Verstößen	§ 20 Gewässerordnung
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 21 Satzungsänderungen
§ 10 Organe	§ 22 Auflösung des Vereins
§ 11 Vorstand	§ 23 Inkrafttreten
§ 12 Vorstandssitzungen	

§ 1

Name und Sitz

- Der „Sportanglerverein Pliete e.V.“ hat seinen Sitz in Lübeck und ist unter Nr. 418 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- Er gehört dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V. an und damit auch dem Verband Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF) sowie dem Lübecker Kreisverband der Sportfischer.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- Der Verein bezweckt
 - den Zusammenschluss von Angelfischer/innen und deren Vertretung auf dem Gebiet der Angelfischerei,
 - die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens und des Wurfturniersports,
 - die Pachtung und den Kauf von Gewässern für die Ausübung der Angelfischerei,
 - die Hege und Pflege des Fischbestandes,
 - die Festsetzung und Einhaltung von Schonzeiten und Mindestmaßen,
 - die Beschaffung des für die Bedürfnisse der Angelfischer/innen geeigneten Besatzes,
 - die Pflege der Kameradschaft,
 - die Förderung der Jugend
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift und Bild im Sinne der Zielsetzung des Vereins.
- Ferner setzt der Verein sich für die Reinhaltung der Gewässer sowie für die Förderung und Erhaltung der Umwelt ein durch
 - Meldung von Wasser- und Uferverunreinigungen an die zuständigen Behörden,
 - Verhandlungen mit den Wasser- und Uferverunreinigern zur Verhütung weiterer Verschmutzungen,
 - Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden, die der Bevölkerung durch Verschmutzung des Wassers und des Ufergeländes entstehen,
 - Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem biotopangepassten, artenreichen Fischbestand; Unterstützung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes.

Gewässerordnung

1. Verhalten am Gewässer

Jeder Angelfischer hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass kein anderer Sportfreund durch ihn belästigt oder bei der Ausübung seiner Angelfischerei behindert wird. Er hat Sorge zu tragen, dass das Gewässer und seine Umgebung nicht durch andere verunreinigt werden. Ufer und dessen Bewuchs dürfen nicht beschädigt werden, eine Veränderung an der Uferbepflanzung darf nur vom/von der Gewässerwart/in vorgenommen werden. Der Bau von Angelstegen und Plätzen darf gleichfalls nur vom/von der Gewässerwart/in oder mit seiner/ihrer Zustimmung erfolgen. Fangbestimmungen und Begrenzungen für unsere Gewässer sind unbedingt einzuhalten. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden in jedem Fall nach § 8 und § 9 der Satzung geahndet. Die Gewässerordnung soll jedem Angelfreund die Möglichkeit bieten, auf begrenztem Raum seiner Angelfischerei mit maximalen Möglichkeiten auszuüben. Kameradschaft, Rücksichtnahme und Fairness sollten für jedes Mitglied selbstverständlich sein.

2. Ausweispapiere

- Jahresfischereischein
- Erlaubnisschein - Rückseite Fangmeldung
- Gültiger Sportfischerpass
- Gewässerordnung

Vor Beginn des Angelns sind Datum und Gewässer in die Fangmeldung einzutragen, der Fang vor dem Verlassen des Gewässers.

3. Gastangler

Gastangler dürfen nur mit gültiger Tageskarte und Jahresfischereischein die Vereinsgewässer beangeln.

4. Fischereiaufsicht

Jedes Mitglied ist berechtigt, von unbekanntem Anglern/innen an den Vereinsgewässern das Vorzeigen der Papiere zu verlangen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die Fischereiaufseher sind befugt, Verstöße gegen die Gewässerordnung mit sofortigem Gewässerverweis zu ahnden. Der Name jedes Mitgliedes, das gegen die Gewässerordnung verstoßen hat, ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Gefangene Fische sind auf Verlangen der Gewässeraufsicht vorzuzeigen. (Im Zweifelsfalle - Gepäckkontrolle!)

5. Fischfrevel, Gewässer- und Uferverschmutzung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Fischfrevel (Verstoß gegen Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen) unverzüglich der Gewässeraufsicht oder dem Vorstand schriftlich zu melden.

Gewässer- und Uferverschmutzungen sind sofort dem Vorstand zu melden, damit umgehend geeignete Schritte zur Abwendung größerer Schäden und Ahndung des Vergehens eingeleitet werden können.

§6 Beiträge und Gebühren

1. Die Vereinsbeiträge, die Aufnahmeentgelte und etwaige Sonderkosten für die ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen.
Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschriftinzugsverfahren.
Mitglieder können vom Lastschriftinzugsverfahren entbunden werden, wenn sie ihren Jahresbeitrag bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das darauffolgende Geschäftsjahr durch Zahlung per Überweisung entrichten.
Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Schwierigkeiten kann auf schriftlichen Antrag eine vorübergehende Ermäßigung oder Stundung des Beitrages durch den Vorstand gewährt werden.
2. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge von den fördernden Mitgliedern wird zwischen diesen und dem geschäftsführenden Vorstand geregelt.
3. Ermäßigungen werden frühestens ab Tag des Vorstandsbeschluss für 1 Jahr gewährt.
4. Der von den jugendlichen Mitgliedern aufkommende Beitrag ist nach Abzug der Entgelte für die entsprechenden Organisationen der Vereinsjugendgruppe zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung der Jugendmittel ist von den Kassenprüfern/innen zu prüfen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen die angelsportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Gewässerordnung die Angelfischerei in den Vereinsgewässern auszuüben und die an den Gewässern geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Den außerordentlichen Mitgliedern steht dieses Recht nicht zu. Die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer nur auf Vorschlag des/der Jugendwartes/in.
2. Die ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten, die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Weisungen des Vorstandes zu befolgen und den Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen.
Die ordentlichen Mitglieder müssen auch die Bestimmungen der Gewässerordnung beachten, ihre Fangbücher ordnungsgemäß führen und die Fangmeldung zum Jahresschluss abgeben.
3. Vereinsmitglieder, die vereinseigene Boote auf den vom Verein bewirtschafteten Gewässern benutzen, verzichten für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen auf jegliche Haftungsansprüche gegen den Eigner bzw. Bootsführer.
Die Benutzung aller Vereinsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dieses gilt auch für minderjährige Vereinsmitglieder nach dem BGB, die die Erlaubnis haben, die Boote des Vereins zu benutzen.

§17 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht des Vereins besteht aus einem/einer Obmann/-frau, seinen/ihrer Stellvertreter/in und 3 Beisitzer/innen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Wahl erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung auf 5 Jahre. Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Das Ehrengericht ist hauptsächlich zur Entscheidung über die nach § 8 und § 9 zulässigen Einsprüche zuständig.
3. Die Einberufung des Ehrengerichtes erfolgt durch den/die Obmann/frau oder, wenn diese(r) verhindert ist, durch seine(n) Stellvertreter/in.
4. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn der/die Obmann/frau oder sein/ihre Stellvertreter/in und 2 Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Obmann/frau.
5. Am Ehrengerichtsverfahren darf als Obmann/frau oder Beisitzer/in nicht teilnehmen, wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt ist oder wer mit dem/der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist.
6. Die Entscheidung des Ehrengerichtes soll innerhalb eines Monats getroffen werden.

§18 Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Festlichkeiten und besonderen Angelegenheiten können vom Vorstand oder von einer Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellt werden.

§19 Jugendgruppe

1. Die Leitung der Jugendgruppe des Vereins obliegt dem/der von der Jugendgruppe auf 3 Jahre gewählt und von der Jahresmitgliederversammlung bestätigte(n) Jugendwart/in. Er/sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
2. Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung; sie verwaltet sich selbständig und entscheidet auch über die Verwendung der ihr nach § 6 Ziff.4 dieser Satzung zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten und umweltbewussten Angelfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.
4. Als Jugendliche gelten Personen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters werden.
5. Der Rechnungsabschluss der Jugendgruppe ist für das abgelaufene Jahr zu Beginn des neuen Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfer/innen der Jugendgruppe zu prüfen und rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung des Vereins dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der die Nachprüfung des Rechnungsabschlusses durch die Kassenprüfer/innen des Vereins veranlasst.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist jederzeit berechtigt, sich über die Geschäftsführung der/des Jugendwarts/in zu unterrichten.

§10 Organe

- Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/in
2. Dem Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören zur Unterstützung weiter an:
 - a) der/die Schriftwart/in
 - b) der/die Gewässerwart/in
 - c) der/die Gerätewart/in
 - d) der/die Sportwart/in für Gemeinschaftsveranstaltungen
 - e) der/die Pressewart/in
 - f) der/die Jugendwart/in
3. Der/die Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes/der Jugendwartin - werden von der Jahresmitgliederversammlung jeweils auf grundsätzlich 3 Jahre gewählt, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Es ist jährlich 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neu zu wählen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Außerordentlichen Mitgliedern können Vorstandsämter nicht übertragen werden. Der/die erste Vorsitzende ist stets durch Zettelwahl zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen muss auch ihre Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Der/die von den jugendlichen Mitgliedern auf Vorschlag des Vereinsvorstandes gewählte Jugendwart/in bedarf der Bestätigung durch die Jahresmitgliederversammlung.
5. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vornehmen. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der sich aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in zusammensetzt. Je 2 Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und bei Abschluss von Verträgen. Zur außergerichtlichen Vertretung ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende berechtigt.
7. Der geschäftsführende Vorstand gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Vereinsleitung und ist für die ordnungsmäßige Abwicklung aller Aufgaben verantwortlich.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sowie Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder sind ihnen jedoch in angemessenen Rahmen zu erstatten.

9. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung. Diesem kann zur Erledigung laufender Geschäfte auf Beschluss des Vorstands ein(e) bezahlte(r) Mitarbeiter(in) zur Seite gestellt werden.

§12 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
4. Vorstandsmitglieder, die in einer zu entscheidenden Angelegenheit selbst betroffen oder mit einem/einer Betroffenen verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§13 Mitgliederversammlungen

1. Im ersten Monat des Geschäftsjahres findet die Jahresmitgliederversammlung statt; sie hat die grundsätzliche Aufgabe, die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder sowie den Kassen- und Prüfungsbericht entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu erteilen, die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen durchzuführen, die Beiträge und sonstige Entgelte festzusetzen, den Haushaltsplan zu genehmigen, die künftigen Veranstaltungen festzulegen und über die gestellten Anträge zu beschließen.
2. Ab März jeden Jahres finden ordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss durch den /die Vorsitzende(n) mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen erfolgen. In der Einladung ist auch anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Anträge von den Mitgliedern gestellt werden können. Nicht fristgemäß gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
5. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ergehen keine besonderen Einladungen, sie finden ab März grundsätzlich jeden Monat an einem von der Jahresmitgliederversammlung bestimmten Wochentag statt.
6. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen uneingeschränkt beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedoch haben bei der Festsetzung des Beitrages der ordentlichen Mitglieder und bei der Entscheidung über Vereinsgewässerfragen die außerordentlichen Mitglieder kein Stimmrecht.